

Neue Motion von Margret Kiener Nellen

Stilllegungskosten für Atomkraftwerke und Entsorgungskosten für radioaktive Abfälle: Realistische Berechnung – jährlich

Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Betreiber von Atomkraftwerken zu verpflichten, die Deckungslücke bei den Fonds für die Stilllegung der AKW und die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu schliessen, die Kosten fortan jährlich zu berechnen und die entsprechende Finanzierung nachzuweisen.

Begründung:

Die eidgenössische Finanzkontrolle kommt in ihrem Bericht vom 26.11.2014 zu den beiden Fonds für die Stilllegung der AKW und die Entsorgung von Atommüll zum Schluss, dass die Kosten wesentlich höher sein werden als heute kalkuliert. Die jährlichen Beiträge der vier AKW Mühleberg, Gösgen, Leibstadt und Beznau sind zu tief. Die eidg. Finanzkontrolle kommt zu diesem Schluss, obwohl sie nur die Zahlen von Swissnuclear verwendet, die sich ihrerseits auch noch als zu tief erweisen könnten. Die durch die Fonds zu bezahlenden Kosten (11.5 Mia.) waren Ende 2013 nur rund zur Hälfte gedeckt (5.3 Mia.). „Der Strom wurde in den letzten Jahren tendenziell zu günstig verkauft. Damit muss die nächste Generation dereinst für die Kosten aus der heutigen Geschäftstätigkeit (der AKW) aufkommen“, schreibt die Finanzkontrolle. Die systematische Unterdeckung der Fonds kommt einer Subventionierung der AKW gleich. Die Kosten werden letztlich auf die SteuerzahlerInnen überwältzt. Dies steht im Gegensatz zur Aussage, die Frau Bundesrätin Leuthard am 17. Juni 14 in der Debatte zur Motion 12.3938 gemacht hat: „Ich gehe davon aus, dass wir kein (Kosten-)Risiko haben.“ und, dass sich nicht die Kosten verändern würden, sondern die Teuerung und die Anlagerenditen. Die Erfahrung aus dem Ausland zeigt aber: Ein Rückbau kostet weit mehr und dauert länger als geplant. Und mit dem Geld muss auch die Lagerung des Atommülls bezahlt werden.

In Deutschland muss der Entsorgungsvorsorgenachweis laut Paragraf 9a des Atomgesetzes jährlich erbracht werden und ist das Bekanntwerden grösserer Abweichungen der zuständigen Behörde jeweils unverzüglich mitzuteilen. Wir verlangen deshalb, dass der entsprechende Artikel 4 der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Atomanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung; SR 732.17) angepasst wird und die Grundlagen für die Finanzierung der Ausstiegskosten mit jährlichem Nachweis bzw. sofortiger Meldepflicht für die Betreiber bei grossen Abweichungen verankert werden. Zudem sollen die Fonds der Revisionspflicht unterstellt werden.